



Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 07.11.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bochum, Blatt 749,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Bochum, Flur 21, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Arnoldstr. 39,
Größe: 290 m²

Grundbuch von Bochum, Blatt 749,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Bochum, Flur 21, Flurstück 144, Verkehrsfläche, Arnoldstr. 39, Größe:
85 m²

versteigert werden.

Nach dem Inhalt des Verkehrswertgutachtens handelt es sich um ein mit einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus bebautes Grundstück sowie eine Verkehrsfläche, welche als Zufahrt zu den drei Garagen dient. Das Mehrfamilienhaus mit fünf Wohnungen (gesamte Wohnfläche rd. 296 qm) aus dem Baujahr ca. 1955 (Wiederaufbau) ist unterkellert und hat ein Satteldach.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

287.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bochum Blatt 749, lfd. Nr. 4 258.900,00 €
- Gemarkung Bochum Blatt 749, lfd. Nr. 5 28.100,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.